

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 19. August 1970

17. Stück

25. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1970).

25.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juli 1970, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1970).

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauch- und Abgasfänge		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme von Ablagerungen	4'10
II. Bastardrauchfänge		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	7'45
III. Schließbare Rauchfänge		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	20'00
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als 2 Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	30'00
5	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	2'35
IV. Rauchfänge für größere Feuerungen		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
6	Eines engen Rauchfanges oder Bastardrauchfanges	1'50
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite von 80 cm bis 150 cm mit Steigeisen	3'35
8	Eines schließbaren Rauchfanges ohne Steigeisen	5'90

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
9	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm und einem Steigeisenband	8'20
9 a	für jedes weitere Steigeisenband (pro Meter Rauchfang)	6'00
Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 20.000 WE.		
V. Kochherde		
Einmalige Reinigung:		
10	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	2'35
11	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	3'75
12	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	4'80
13	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	40'00
VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre		
Einmalige Reinigung:		
14	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	6'85
14 a	mit einem Querschnitt über 1 m ²	7'95
15	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter	3'75
16	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	3'75

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
17	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung je 10.000 WE jedoch ohne gemauerte Kehrfläche	6'85		Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	50'00
	VII. Wasch- und Kochkessel			für jeden hierzu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	40'00
	Einmalige Reinigung:			für jeden hierzu notwendigerweise verwendeten Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	12'90
18	Eines gewöhnlichen Waschkessels	2'35		IX. Spezialrauchfänge	
19	Eines Kochkessels in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	6'85		Einmalige Reinigung:	
20	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den Quadratmeter Kehrfläche	4'70	30	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	10'55
	VIII. Verschiedenes		30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	15'70
21	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	11'30	31	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	14'80
22	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche	2'35	31 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	22'15
23	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche	11'30		(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.	
24	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	13'55		§ 2	
25	Einmaliges gleichweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	7'40		(1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 10'10 S verrechnet werden.	
26	Vorschriftmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials	11'30		(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.	
27	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	^{50% der jeweiligen Kehrkosten}		§ 3	
28	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	^{die jeweiligen Kehrkosten}		Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:	
29	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer			1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.	

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrunge von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen von 6 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an arderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

5. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrunge der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Juni 1968, LGBL. für Wien Nr. 19, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek